

Stadt Memmingen Bildungs- und Teilhabepaket BuT



Schulbedarf

Seit 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu Beginn eines Schulhalbjahres.

www.memmingen.de/but.html

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und dabei keine Ausbildungsvergütung erhalten,

während des Leistungsbezugs von Wohngeld, von Kinderzuschlag, nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Blei- und Malstifte, Zirkel, Geodreieck, Hefte, Tinte oder Radiergummi.

Ausgaben für langfristige Gebrauchsgüter wie etwa ein häuslicher Schreibtisch oder Schreibtischstuhl sind hingegen selbst zu bestreiten.

Wie funktioniert das?

Bitte beachten Sie, dass der Antrag **vor** der Leistung und **für jedes Kind gesondert** zu stellen ist (hier gilt: vor dem 01.08. und 01.02.)

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, ist **keine gesonderte Antragstellung** notwendig. Sie erhalten diese Leistung automatisch.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag ausbezahlt.

Die aktuellen Pauschalen liegen bei 65 Euro für das zweite Schulhalbjahr 2024/2025 (zum 01.02.2025) und 130 Euro für das erste Schulhalbjahr 2025/2026 (zum 01.08.2025).

Die Höhe des Schulbedarfpakets wird jährlich zusammen mit den Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII fortgeschrieben.

Über die pauschale Leistung hinaus können grundsätzlich keine weiteren einschlägigen Bedarfe berücksichtigt werden.

Was ist zu beachten?

Auf Anforderung ist ein Nachweis über den Schulbesuch, d.h. eine Schulbesuchsbescheinigung, vorzulegen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können Nachweise über die Verwendung verlangt werden. Bitte bewahren Sie deshalb die **Kassenbelege** auf.

Wo erfahre ich Näheres?

Zur Antragstellung und für Fragen wenden Sie sich bitte an das **Amt 41 - Jugend und Familie** -, Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen, 2. OG, Zimmer Nr. 217, Telefon: 08331/850-463, Fax: 08331/850-467
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 8 - 12 Uhr sowie Do 15 - 17 Uhr

Leistungsbezieher nach SGB II wenden sich bitte an das **Jobcenter Memmingen**, Lindentorstr. 22, 87700 Memmingen, Zimmer Nr. 09, Telefon: 08331/971-719 oder 08331/971-727, Fax: 08331/971-486